



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 72/2022
vom 25. Mai 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7471
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. November 2020, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem er es im Falle eines Unfalls mit geteilter Haftung ermöglicht, den Schaden am versicherten Fahrzeug von der Versicherung auszuschließen und demzufolge einen Versicherer oder eine natürliche oder juristische Person, der bzw. die *in solidum* oder gesamtschuldnerisch für die Schuld haftet, daran hindert, im Rahmen des Beitrags zur Schuld den Anteil an den an das Opfer wegen des an dessen Fahrzeug entstandenen Schadens gezahlten Beträgen zurückzufordern, der der Haftung des mithaftenden Fahrers dieses Fahrzeugs entspricht, zu Lasten des Versicherers, der die zivilrechtliche Haftpflicht, die sich aus dessen Benutzung ergibt, deckt,

- während dieser Versicherer oder diese natürliche oder juristische Person im selben Fall der geteilten Haftung diesen Anteil zurückfordern kann, wenn der Mithaftende nicht der Fahrer des beschädigten Fahrzeugs ist, so dass der Regress gegen einen anderen Versicherer ausgeübt wird als denjenigen, der die mit der Benutzung dieses beschädigten Fahrzeugs verbundene zivilrechtliche Haftpflicht deckt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989), der vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » bestimmte:

«Die Versicherung muss die Entschädigung der Geschädigten gewährleisten bei zivilrechtlicher Haftpflicht des Eigentümers, eines Halters oder eines Fahrers des Fahrzeugs, einer darin beförderten Person, des Arbeitgebers der vorerwähnten Personen, wenn diese aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeder Haftung befreit sind, und der Organisation, die die erwähnten Personen als Freiwillige beschäftigt, wenn diese aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen von jeder Haftung befreit sind, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht von Personen, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft haben.

[...]

Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann jedoch der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug,

[...] ».

B.1.2. Aufgrund dieser Bestimmung schließt der Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den am versicherten Fahrzeug verursachten Schaden von der Versicherung aus, weshalb in dem Fall, dass die Haftung des Fahrers des versicherten Fahrzeugs festgestellt wurde, der Schaden an diesem Fahrzeug nicht vom Haftpflichtversicherer des Eigentümers dieses Fahrzeugs ersetzt wird.

B.2.1. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass sich der Unfall, der der Streitsache zugrunde liegt, zwischen einem Kraftfahrzeug und einer Straßenbahn ereignet hat und dass das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht von seinem Eigentümer gefahren wurde. Das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel hat geurteilt, dass die beiden beteiligten Fahrer beide einen Fehler begangen haben, der zu dem Unfall geführt hat, sodass sie zu gleichen Teilen Mithaftende für dessen Eintritt und die verursachten Schäden sind.

B.2.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte wissen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie es dem Haftpflichtversicherer des für den Unfall mithaftenden Fahrers ermöglicht, seinen Versicherungsschutz für die am versicherten Fahrzeug entstandenen Schäden zu verweigern, sodass der andere für den Unfall Haftende, der im Rahmen der gesamtschuldnerischen Schuldenhaftung für den gesamten Schaden aufgekommen ist, den Versicherungsschutz des vorerwähnten Versicherers nicht in Anspruch nehmen kann.

B.3.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Situation dieses für den Unfall Mithaftenden mit der Situation einer Person zu vergleichen, die für einen Verkehrsunfall mithaftet, die für den einem Dritten entstandenen Schaden aufgekommen ist und die den Versicherungsschutz des Haftpflichtversicherers des Fahrzeugs, das von dem anderen für den Unfall Mithaftenden gefahren wurde, in Anspruch nehmen kann, um die Erstattung des Anteils ihrer Kosten, die dem Haftungsanteil dieses anderen Mithaftenden entsprechen, zu erwirken. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vergleicht so die Situation, die aus einem Unfall entstanden ist, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, deren Fahrer beide einen Fehler begangen haben und somit mithaften, mit der Situation, die aus einem Unfall entstanden ist, an dem drei Fahrzeuge beteiligt waren, wenn zwei Fahrer für den an dem dritten Fahrzeug entstandenen Schaden mithaften, das von einem Fahrer gefahren wurde, der nicht für den Unfall haftet.

B.3.2. Die « Société des transports intercommunaux de Bruxelles » (STIB) ist der Auffassung, dass ein zweiter Vergleich in Betracht gezogen werden müsste, je nachdem, ob der für den Unfall mithaftende Fahrer Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs ist oder nicht.

Einer Partei vor dem Gerichtshof kann die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder erweitern. Es obliegt nämlich nur dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu

entscheiden, welche Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof zu stellen sind, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen. Die Prüfung der Frage kann demzufolge nicht auf einen Vergleich von anderen als den in B.3.1 erwähnten Kategorien von Rechtsuchenden erweitert werden.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Die « Corona » AG und der Ministerrat vertreten die Auffassung, dass die in der Vorabentscheidungsfrage verglichenen Situationen nicht ausreichend vergleichbar sind.

B.4.3. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die für einen Unfall mithaftenden Fahrer, die im Rahmen der Schuldenhaftung einem Opfer seinen gesamten Schaden ersetzt haben, haben das gleiche Interesse daran, den Haftpflichtversicherer des von dem anderen Mithaftenden gefahrenen Fahrzeugs in Anspruch zu nehmen. Die in der Vorabentscheidungsfrage genannten Kategorien von Personen sind in dem Sinne vergleichbar, dass sie alle beide Mithaftende eines Unfalls sind und dass sie dem Opfer seinen gesamten Schaden im Rahmen der gesamtschuldnerischen Schuldenhaftung ersetzt haben. Der bloße Umstand, dass in einem Fall das entschädigte Opfer der Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung ist, während im anderen Fall das entschädigte Opfer ein nicht am Versicherungsvertrag beteiligter Dritter ist, kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes darstellen, aber er ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied, den der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, beruht auf dem folgenden Kriterium: entweder ist das Fahrzeug, für das einer der Mithaftenden des

Unfalls den gesamten Schaden ersetzt hat, das Fahrzeug, das Gegenstand des Haftpflichtversicherungsvertrags des von dem anderen für den Unfall Mithaftenden gefahrenen Fahrzeugs ist, oder das beschädigte Fahrzeug ist nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrags. Im ersten Fall kann der Versicherer seinen Versicherungsschutz, um den an dem von ihm versicherten Fahrzeug entstandenen Schaden zu decken, verweigern, während der Versicherer im zweiten Fall seinen Versicherungsschutz, um den an einem nicht an diesem Vertrag beteiligten Fahrzeug zu decken, nicht verweigern kann. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.5.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 ist Bestandteil einer Regelung auf der Grundlage der Haftung und der Haftpflichtversicherungen. Er betrifft die Fälle der « zivilrechtlichen Haftung » der Eigentümer, der Halter oder der Fahrer des versicherten Fahrzeugs. Die obligatorische Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen ist dazu gedacht, den Dritten durch das Verschulden des Versicherten entstandenen Schaden zu ersetzen, und nicht dazu, den Schaden, den der Versicherte sich selbst verursacht hat, zu ersetzen. Dieser Schaden kann jedoch von einer Versicherung übernommen werden, die am Fahrzeug verursachte Sachschäden abdeckt. Der Ausschluss der Erstattung von Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug durch das Verschulden des Fahrers dieses Fahrzeugs entstanden sind, ist daher im Rahmen der Regelung der Haftung, zu der die fragliche Versicherung gehört, folgerichtig.

B.5.3. Indem er bestimmt hat, dass der Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den am versicherten Fahrzeug verursachten Schaden ausschließen kann, hatte der Gesetzgeber zudem im Blick, « jedes Risiko einer Kollusion zwischen den Personen, deren Haftung von dem Versicherungsvertrag abgedeckt wird, zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 696-2, S. 23). Da der Gesetzgeber eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Fahrer von Kraftfahrzeugen vorschreibt, ist es sachdienlich, dass er es zur Vermeidung von Versicherungsbetrug ermöglicht, vom Versicherungsschutz Schäden auszuschließen, die an dem Fahrzeug entstanden sind, das der haftpflichtversicherten Person gehört.

Der Behandlungsunterschied beruht auf einem sachdienlichen Kriterium.

B.6.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die Ablehnung der Leistung des Haftpflichtversicherers auf der Grundlage von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, insofern sie nicht nur dem Eigentümer des versicherten Fahrzeugs für an diesem Fahrzeug durch Verschulden seines Fahrers entstandene Schäden entgegengehalten werden kann, sondern auch in dem in B.2 beschriebenen Fall dem für den Unfall Mithaftenden, der im Rahmen der Schuldenhaftung diesen Eigentümer entschädigt hat, nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für den für den Unfall Mithaftenden führt.

B.6.2. Dem für den Unfall Mithaftenden mangelt es nicht an juristischen Mitteln, um von dem Fahrer des beschädigten Kraftfahrzeuges den Teil seiner Kosten zurückzufordern, der dem Haftungsanteil dieses Fahrers entspricht. Wenn das Fahrzeug von seinem Eigentümer gefahren wurde, der die geschädigte Person ist, kann der Mithaftende ihm sein eigenes Verschulden entgegenhalten, um es abzulehnen, den Anteil des Schadens, der seinem Haftungsanteil entspricht, zu ersetzen. Wenn das Fahrzeug von einer anderen Person gefahren wurde, kann der Mithaftende diese Person in Regress nehmen, um bei ihr den Anteil seiner Kosten zurückzufordern, der dem Haftungsanteil entspricht. Insofern die fragliche Bestimmung den für den Unfall Mithaftenden daran hindert, zusätzlich den Haftpflichtversicherer des beschädigten Fahrzeugs in Anspruch zu nehmen, führt sie folglich nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für den für den Unfall Mithaftenden, der für den gesamten dem Eigentümer des Fahrzeugs entstandenen Schaden aufgekommen ist.

B.7. Insofern er es dem Haftpflichtversicherer gestattet, den am versicherten Fahrzeug verursachten Schaden vom Versicherungsschutz auszuschließen, was den für den Unfall Mithaftenden daran hindert, diesen Versicherer in Anspruch zu nehmen, um die Erstattung des Teils der an den Eigentümer dieses Fahrzeugs gezahlten Entschädigung, der dem Haftungsanteil des Fahrers dieses Fahrzeugs entspricht, zu erwirken, ist Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul